

Strategien der Existenzsicherung

Die Philanthropie in einer *mixed economy of welfare*
im frühen 20. Jahrhundert

Abstract: Securing one's livelihood. Philanthropy in a mixed economy of welfare in the early 20th century. Since the late 19th century different social actors have played an important role in providing social security in Switzerland. Cooperatives, philanthropic organisations, social insurances, and the poor relief of the communes were all part of a “mixed economy of welfare”. This article examines how the different actors in this “mixed economy” worked together, and asks what forms of help they supplied. It raises the question of whether a dichotomy between public and private forms of relief can be traced in the Swiss case. Did democratically legitimised processes of redistribution shape the social security system? Or was social security rather funded by private relief programs? The author argues that in the early 20th century, a complex *public-private mix* structured the Swiss welfare state and the poor often depended on both public and private funding. In this system, financially potent philanthropic organisations successfully contested the legal power of public actors.

Key Words: poor relief, philanthropy, Swiss welfare state, mixed economy of welfare, case study

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert differenzierten sich die sozialen Sicherheitsnetze in europäischen Ländern. Neben traditionellen Formen der Armenpflege übernahmen gegenseitige Hilfskassen, philanthropische Vereinigungen und Sozialversicherungswerke die Aufgabe, bei Bedürftigkeit Unterstützung zu leisten. Die Zusammenarbeit zwischen den Akteursgruppen dieser unterschiedlichen Siche-

nungssysteme verlief allerdings nicht immer reibungslos. In der Schweiz, in der nationale Sozialversicherungswerke vergleichsweise spät verankert wurden, widersprachen die Hilfskonzepte und Ansprüche der philanthropischen Organisationen oft den Zielsetzungen der kommunal organisierten heimatlichen Armenpflege. Konflikte entzündeten sich an der Frage, wie das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Armenfürsorge zu gestalten sei und welchen Ansprüchen die jeweiligen Akteure gerecht werden sollten. Im Folgenden werden Reibungspunkte und Ausgangsorte von Auseinandersetzungen zwischen diesen unterschiedlichen Akteursgruppen sowie Formen ihrer Zusammenarbeit untersucht.

Mit dieser Fragestellung schließt die Untersuchung an Forschungen zur Wohlfahrtsgeschichte an, die sich auf das Konzept einer *mixed economy of welfare* beziehen. Dieses Konzept wurde in den 1990er Jahren in Debatten über die Entwicklung der Sozialpolitik eingeführt und bezeichnet einen Wohlfahrtsmix, der in verschiedenen europäischen Gesellschaften seit langem dominierte, wie Geoffrey Finlayson argumentiert:

„There was always what is now often called a ‚mixed economy of welfare‘ and within that mixed economy, the state was only one element – and arguably, for much of the nineteenth and even the twentieth century – it was not the most important.“¹

Neben den Leistungen staatlicher Sicherungssysteme ist folglich nach den Beiträgen von Familien für ihre Angehörigen, von gegenseitigen Hilfgesellschaften, Gewerkschaften, philanthropischen Organisationen und kirchlichen Institutionen zu fragen und deren Zusammenarbeit zu untersuchen.² Ziel einer solchen Forschungsperspektive ist es, die Wohlfahrtsgeschichte zu differenzieren wie auch neue Einblicke in die Geschichte der Zivilgesellschaft zu gewinnen.³ Nicht zuletzt eröffnet der Blick auf die unterschiedlichen Akteursgruppen die Möglichkeit, die *economy of make-shifts* (Olwen Hufton) in ihrer Vielfältigkeit zu begreifen.⁴

Im Folgenden wird anhand der Untersuchung von kommunalen Fürsorgeakten aufgezeigt, welche Akteure und Institutionen der *mixed economy of welfare* sich im frühen 20. Jahrhundert damit befassten, Maßnahmen der Existenzsicherung für Bedürftige zu treffen. Im Mittelpunkt stehen rund 40 Fallakten einer Innerschweizer Armenverwaltung, die für die Jahre 1917–1919 vollständig erhalten geblieben sind und vielfältige Korrespondenzen von Fürsorgebehörden, den armutsbetroffenen Menschen und ihren Verwandten aber auch von philanthropischen Organisationen enthalten. Rekonstruiert wird die Fallgeschichte von Anna Kaiser,⁵ einer jungen, an Lungentuberkulose erkrankten Arbeiterin, die ihre Erwerbsarbeit aufgeben musste. Die Untersuchung der kommunalen Fürsorgeakten zeigt auf, wie die privaten und staatlichen Akteure zusammenarbeiteten, welchen zum Teil unterschied-

lichen Vorstellungen einer „effizienten Hilfe“ sie folgten und an welchen Stellen in ihrem Aushandlungsprozess Konflikte auftraten. Dieser mikrohistorischen Perspektive folgend wird untersucht, ob die Annahme einer Dichotomie von privater und staatlicher Hilfe für die Schweiz des frühen 20. Jahrhunderts überhaupt zutrifft, und inwiefern dem demokratisch legitimierten staatlichen Sicherungssystem privat finanzierte und freiwillig geleistete Hilfsmaßnahmen gegenüber standen. Des Weiteren wird gefragt, wie die Probleme, die in der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure auftraten, diskursiv bearbeitet wurden. Welche Leitbilder propagierten die Fürsorgeexperten unterschiedlicher privater und öffentlicher Sicherungssysteme auf ihren nationalen und internationalen Konferenzen? Mit welchen Strategien setzten sie ihre Visionen um?

1. Das Wohn- und Heimatprinzip in der Schweizer Armenpflege

Am 17. Januar 1919 schrieb die Gemeinde Düringen im Schweizer Kanton Freiburg einen Brief an die Armenverwaltung von Wolfenschiessen im Kanton Nidwalden und informierte, dass sie vom Inselspital Bern ein ärztliches Zeugnis erhalten habe. Demnach sollte die 17-jährige Anna Kaiser, die an Lungentuberkulose erkrankt war, eine „mehrmonatliche Kur“ in Heiligenschwendi im Kanton Bern absolvieren. Die Ärzte prognostizierten eine vollständige Genesung, wenn sich die junge Frau einer Höhenkur unterziehe. Die Gemeinde Düringen argumentierte, dass nicht sie als Wohngemeinde die Kosten der Höhenkur zu übernehmen habe, sondern die Heimatgemeinde Wolfenschiessen.⁶ Sie berief sich damit auf das Heimatprinzip.⁷ Dieses ging, wie auch in anderen europäischen Ländern, auf die Vormoderne zurück und bestimmte, dass sich jede Gemeinde um ihre eigenen Armen kümmern solle.⁸ Dieser Grundsatz wurde in der Verfassung des jungen Bundesstaates weitergeführt: Art. 45 der Schweizer Bundesverfassung (BV 1874) bestimmte, dass die Niederlassung denjenigen Schweizerbürger/inne/n entzogen werden konnte, welche „dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit“ zur Last fielen und deren Heimatgemeinde resp. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährte (BV 1874).⁹

Der Fall Anna Kaiser steht exemplarisch für ein Problem der Armenfürsorge, das sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert verschärft hatte. Mit der Industrialisierung wanderten zunehmend mehr Menschen aus ländlichen Gebieten in die prosperierenden Wirtschaftszentren ein. Eine solche Binnenwanderung war in Europa um die Jahrhundertwende stark verbreitet, in Deutschland beispielsweise waren zwischen 1880 und 1920 fünfzehn bis zwanzig Prozent der Bewohner/innen größerer Städte Zugewanderte.¹⁰ Ähnliche Entwicklungen sind auch für die Schweiz

feststellbar: Während 1850 von den damals im Inland lebenden Schweizer/inne/n 33,8 Prozent nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnten, waren um 1900 schon 56,4 Prozent in einem anderen Ort ansässig.¹¹ Die immigrierten Personen gehörten, wie Anna Kaiser, mehrheitlich der Arbeiterschaft an und waren als Lohnarbeitende spezifischen Risiken ausgesetzt: Bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall waren sie innerhalb kurzer Zeit in ihrer Existenz bedroht.¹² An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert sahen sich denn auch viele europäische Städte mit der Frage konfrontiert, wie sie mit zugewanderten und bedürftig gewordenen Fremden umgehen sollten.¹³ Die Schweiz nahm insofern eine Sonderrolle ein, als sie trotz intensiver Binnenmigration weiterhin am Heimatprinzip festhielt. Während beispielsweise 1916 in allen Bundesstaaten Deutschlands das Wohnortprinzip in der Armenfürsorge in Kraft war,¹⁴ setzte die Schweiz erst 1920 punktuelle Reformen durch und verankerte das Wohnortprinzip schließlich erst 1975 in der Bundesverfassung. Die Heimatgemeinden blieben somit bis weit ins 20. Jahrhundert unterstützungspflichtig.¹⁵

Die heimatliche Armenpflege

Die Fallakten der Armenverwaltung Wolfenschiessen geben Einblick in die Situation der von Armut betroffenen Wolfenschiesser Bürger/innen, da diese Bitt-, aber auch Protestschreiben an die Armengemeinde richteten.¹⁶ Des Weiteren geben die Fallakten Hinweise auf die Organisation und die Fürsorgepraxis dieser agrarisch geprägten Innerschweizer Landgemeinde, die damals knapp 1.300 Einwohner/innen zählte: Die Armenverwaltung lag in den Händen von fünf Wolfenschiesser Bürgern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der eine Entschädigung von gut 250 Franken erhielt, übten die Bürger ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.¹⁷ Sie trafen sich in regelmäßigen Abständen, im frühen 20. Jahrhundert normalerweise zwölf Mal pro Jahr zu einer Sitzung,¹⁸ in der sie die eingegangenen Gesuche der Bedürftigen berieten, wie auch die Anfragen von privaten und öffentlichen Fürsorgeinstitutionen, die sich erkundigten, wie mit verarmten Wolfenschiesser Bürger/inne/n umzugehen sei. Es lag in ihrem Kompetenzbereich, über die Höhe und Art der Unterstützung zu entscheiden. So ordneten sie an, ob die Hilfeleistung in Form von Gutscheinen oder Barzahlungen erfolgen oder ob die bedürftige Person ins lokale Armenhaus eingewiesen werden sollte.¹⁹ Der Protokollant hielt die Entscheide fest, ohne diese jedoch ausführlich zu begründen. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert setzten sich Städte wie Basel, Bern, Genf und Zürich vermehrt mit der Frage auseinander, wie die Armenpflege professionalisiert werden könnte und arbeiteten auf deren Zentralisierung und Institutionalisierung hin.²⁰ In Dörfern wie Wolfen-

schliessen hingegen setzten solche Diskussionen erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein.²¹ Die Mitglieder der Armenverwaltung verstanden ihre Tätigkeit bis in die 1920er Jahre als ein Ehrenamt, das ihnen die Armengemeinde übertragen hatte. Zahlreiche Entscheide blieben letztlich bei den Bürgern der Gemeinde. Sie wählten nicht nur die Mitglieder der Armenverwaltung, sondern entschieden auch über Fälle, die sie als besonders problematisch einstufte.²² Schliesslich stimmte die „Armengemeinde“ über die „Armensteuer“ und damit weitgehend auch über das Budget der Armenverwaltung ab.²³

Im frühen 20. Jahrhundert zeigte sich die öffentliche Armenpflege in der Schweiz somit als heterogenes Gebilde: Während die Städte erste Schritte zur Professionalisierung, Institutionalisierung und Zentralisierung unternahmen, funktionierte die Armenpflege in ländlichen Gebieten noch praktisch ausschließlich über ehrenamtliche Personen. Und oft waren es – wie in Wolfenschiessen – sogar die Bürger der Armengemeinde, die Entscheide über ausgewählte Fälle trafen. Trotz dieser Unterschiede zwischen Städten und Dörfern lassen sich einige gemeinsame Grundsätze der öffentlichen Armenfürsorge hervorheben. Deren Finanzierung speiste sich in der Regel aus mehreren Geldtöpfen: aus Steuereinnahmen, wie den von der Gemeinde eingezogenen Vermögens- und Kopfsteuern und aus Erträgen des sogenannten „Armenguts“. Im Kanton Nidwalden gehörten dazu Erträge aus Grundstücken wie Wäldern oder Liegenschaften, die im Besitz der jeweiligen Armengemeinde waren. Des Weiteren flossen Anteile der Erbschaftssteuer und von Handänderungsgebühren in die Armenkassen der Gemeinden wie auch Beträge aus dem „Alkoholzehntel“, d. h. Anteile der Steuern, die auf alkoholische Getränke erhoben wurden. Schliesslich gingen im 19. und frühen 20. Jahrhundert auch „Schenkungen und Vermächtnisse“, also Hinterlassenschaften von Privatpersonen, in den Etat der Armenpflegen ein.²⁴ Die Arbeit im lokalen Armenhaus, in dem die Bedürftigen untergebracht waren, verrichteten katholische Ordensschwestern, ohne ein Gehalt zu beziehen. Die Kongregationsschwestern leisteten im Kanton Nidwalden damit einen zentralen Beitrag, um die Kosten der öffentlichen Armenpflege niedrig zu halten.²⁵

Der Entzug der Niederlassungsfreiheit und die „Rückschaffung“ in die Heimatgemeinde erfolgten, wenn sich die Heimatgemeinde weigerte, sich an den Unterstützungskosten am Wohnort ihrer Bürger/innen zu beteiligen.²⁶ Wie eine Untersuchung der Fallakten der Armengemeinde Wolfenschiessen zeigt, reagierte die Armenverwaltung auf Anfragen, Unterstützung „nach auswärts“ zu senden, regelmäßig ablehnend.²⁷ Dies traf auch im Fall der jungen Anna Kaiser zu. Die Gemeinde Wolfenschiessen entschied, dass sie nicht für die Höhenkur aufkommen werde, vielmehr solle Anna Kaiser ins Kantonsspital nach Stans kommen.²⁸ Wie in zahlreichen anderen Fällen koppelte die Gemeinde Wolfenschiessen die Unterstützung Anna

Kaisers an die Bedingung, dass sie in ihren Heimatkanton zurückkehre. Die Unterstützung im heimatlichen Armenhaus oder Spital war, so die Argumentation Wolfenschiessens, die kostengünstigste Lösung, und diese galt es angesichts der äußerst knappen Ressourcen der Armengemeinde in jedem Fall anzustreben. Die Haltung Wolfenschiessens, die billigste Option zu wählen, teilten zahlreiche Heimatgemeinden, wie Schweizer Fürsorgeexperten regelmäßig monierten.²⁹ Auch für andere europäische Regionen sind solche Praktiken der Armenfürsorge belegt: Ländliche Kommunen wandten vielfältige Strategien an, um Unterstützungsansprüche möglichst abzuwenden.³⁰ Ebenso waren langwierige Streitigkeiten zwischen verschiedenen Kommunen um die Zahlung von Fürsorgerechnungen verbreitet.³¹

2. Krankheit als Armutsrisiko: Möglichkeiten der Existenzsicherung in einer *mixed economy of welfare*

Die Praxis der ländlichen Armengemeinden in der Schweiz, die bedürftigen Bürger/innen aus Kostengründen im Heimatkanton zu verpflegen, geriet seit dem frühen 20. Jahrhundert in Kritik. Nach Meinung medizinischer Experten war ein Aufenthalt von Tuberkulosekranken in einem gewöhnlichen Spital verfehlt. Hygieniker und Ärzte hatten seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert spezifische Interventionsmaßnahmen entwickelt, die bei Tuberkulose greifen sollten – eine ansteckende und tödliche Krankheit, die sich seit Mitte des 19. Jahrhundert stark verbreitet hatte.³² Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stellte die Tuberkulose die häufigste Todesursache bei den Erwachsenen in der Schweiz dar.³³ Als Reaktion auf diese „Volkskrankheit“ formierte sich zunächst die „Heilstättenbewegung“, die von medizinischen Gesellschaften und philanthropisch engagierten Bürger/inne/n getragen wurde. Sie setzten sich dafür ein, Kuranstalten und Kuraufenthalte für tuberkulosekranke Menschen auszubauen. In gutem Klima, bei ausgewogener Ernährung und körperlicher Ruhe sollten die Patient/inn/en genesen. Nach einigen Jahren Erfahrung mit Behandlungen in „Volksheilstätten“ zeichnete sich aber ab, dass die Langzeitwirkung der relativ kurz dauernden hygienisch-diätischen Kuren überschätzt worden war.³⁴ Im frühen 20. Jahrhundert richtete sich die Tuberkulosebekämpfung folglich verstärkt auf die Prävention der Tuberkulose. Zudem wuchs das Interesse an den Lebensverhältnissen, in welche die Patient/inn/en nach der Kur zurückkehrten.³⁵

In der Perspektive zeitgenössischer Hygieniker war die Verbringung von Anna Kaiser in ihren Heimatkanton folglich aus verschiedenen Gründen problematisch: So konnte das Spital in Stans das Kurprogramm, wie es die spezialisierte Höhenkli-

nik Heiligenschwendi leistete, nicht anbieten. Zudem hätten sich auch nach einer Entlassung aus dem Stanser Spital weitere Probleme gestellt: Bei Arbeitsunfähigkeit hätte Anna Kaiser eine Einweisung ins heimatliche Armenhaus in Wolfenschiessen gedroht, was den Ärzten in zweifacher Hinsicht problematisch erscheinen musste. Erstens waren die sanitären Verhältnisse und die Ernährung in den Armenhäusern der Landgemeinden so schlecht, dass sie zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der tuberkulosekranken jungen Frau führen mussten.³⁶ Zweitens entsprachen die Armenhäuser keineswegs den Reinlichkeitskriterien der Hygienebewegung.³⁷ Auch war zu befürchten, dass die Tuberkulose-Kranke andere „Insass/inn/en“ im Armenhaus anstecken würde. All dies sprach gegen eine „Rückschaffung“ in die Heimatgemeinde. Der Anna Kaiser behandelnde Arzt nahm denn auch den ablehnenden Entscheid der Gemeinde Wolfenschiessen, die Kurkosten in Heiligenschwendi nicht zu übernehmen, nicht einfach hin, sondern wandte sich erneut an die Gemeinde mit der Aufforderung, für die Kosten der Höhenkur aufzukommen.³⁸ Ohne ihren Entscheid zu erläutern, hielt die Gemeinde Wolfenschiessen aber an ihrer Ablehnung fest.³⁹

Traditionelle Hilfe: Verwandtenunterstützungspflicht

Welche Möglichkeiten hatten Bedürftige wie Anna Kaiser, um ihre Interessen durchzusetzen und ihre „Rückschaffung“ in ihren Heimatkanton abzuwenden? Neben der Heimatgemeinde waren Verwandte verpflichtet, bei Armut Unterstützung zu leisten. Die Armengesetze des Kantons, aber auch das eidgenössische Zivilgesetz von 1912 hatten festgelegt: „Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden“ (Art. 328 Zivilgesetzbuch, ZGB). An den Grundsatz des Zivilgesetzbuches, wonach Geschwister „nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden (Art. 329 ZGB)“, hielten sich nicht alle Armenverwaltungen. Wolfenschiessen etwa korrespondierte hartnäckig mit Geschwistern von Unterstützungsbedürftigen und drängte sie, einen Teil der Miet- oder der Ernährungskosten zu übernehmen, selbst wenn offensichtlich war, dass die Angehörigen ebenfalls arm waren.⁴⁰ Der administrative Aufwand, um Unterstützungsgelder bei Verwandten einzutreiben, war in vielen Fällen beträchtlich. Anna Kaiser hatte nur eine kleine Familie. In den Quellen wird lediglich ihr Vater als unterstützungspflichtig erwähnt. Seine Möglichkeiten, finanzielle Hilfe zu leisten, waren beschränkt.⁴¹

Gegenseitige Hilfskassen

Wie in anderen europäischen Ländern fand auch in der Schweiz seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert ein sukzessiver Ausbau der sozialen Sicherheit statt. Sicherungsmaßnahmen wie betriebliche Vorsorgeeinrichtungen und gegenseitige Hilfskassen ergänzten die traditionellen Unterstützungssysteme und stärkten die Position von Bedürftigen, da sie, wenn auch zunächst nur einen schwachen, Rechtsanspruch auf Unterstützung verankerten.⁴² Anna Kaiser hatte vor ihrer Krankheit bei der Schokoladenfabrik Tobler in Bern gearbeitet. Deren Patron Theodor Tobler etablierte zwischen 1900 und 1933 mehrere „Arbeiter-Fürsorge und Wohlfahrts-einrichtungen“ für die Angestellten der Fabrik, so zum Beispiel eine Kranken- und Unfallversicherung, eine Wöchnerinnenunterstützung und eine Sterbekasse.⁴³ Die Fabrikleitung war, wie sie 1919 festhielt,

„von jeher bestrebt gewesen, nach bester Möglichkeit den sozialen Erfordernissen der Zeit nicht nur zu entsprechen, sondern ihnen vorauszuweichen, beseelt von dem Wunsche, ihrem Personal in allen Lebenslagen ideellen und materiellen Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und ihre Betriebe mit der Zeit auszubauen zu sozialen Musterbetrieben.“⁴⁴

Im 19. Jahrhundert kam es zu einer intensivierten Gründung von „Hilfskassen“, deren Modelle allerdings stark variierten: Einzelne Hilfsgesellschaften entstanden aus Solidarität zwischen den Arbeitnehmenden und versammelten Arbeiter – und in einzelnen Fällen auch Arbeiterinnen – aus einer Region, aus einer Berufsgruppe oder derselben Herkunft.⁴⁵ Andere Hilfskassen gingen auf Initiative der Arbeitgeber zurück, die den Beitritt für obligatorisch erklärten und die Prämien direkt vom Gehalt abzogen. Die Leistungen dieser Hilfskassen waren indes beschränkt: Die Unterstützungsleistungen waren vielfach bescheiden und auf eine kurze Zeit limitiert. Dieser schwache Versicherungsschutz rief bei eidgenössischen Sozialexperten Kritik hervor.⁴⁶ 1890 wurde die Bundesverfassung durch Artikel 34 ergänzt, der die Schaffung einer Kranken- und Unfallversicherung vorsah. Bis zu deren Einführung verstrichen aber zwei Jahrzehnte: Um 1900 verwarfen die Stimmbürger eine Vorlage, die ein Obligatorium der Krankenversicherung vorgesehen hätte. Erst 1912 nahm eine Mehrheit der Stimmberechtigten das Gesetz zur Kranken- und Unfallversicherung an, das jedoch einen weit weniger umfassenden Versicherungsschutz anbot als die Vorlage von 1900. So war es den Kantonen freigestellt, ein Obligatorium für die Krankenversicherung einzuführen. Zudem wurde die Krankenversicherung – im Unterschied zur Unfallversicherung – nicht einer staatlichen Anstalt übertragen. Vielmehr erhielten die privaten Kassen staatliche Subventionen, sofern sie die gesetzlichen Auflagen erfüllten.⁴⁷ Die Zahl der versicherten Personen

schwankte entsprechend von Kanton zu Kanton, auch bestanden Unterschiede im Ausmaß des Versicherungsschutzes. Ein nationales Obligatorium in der Krankenversicherung wurde in der Schweiz schließlich erst 1996 eingeführt. Auch andere soziale Risiken wurden im europäischen Vergleich spät – im Wesentlichen erst nach dem Zweiten Weltkrieg – durch nationale Sozialversicherungswerke abgedeckt.⁴⁸

Die Krankenkasse der Schokoladenfabrik Tobler leistete ein Krankengeld in der Höhe eines halben Tagelohnes und bezahlte Arzt- und Arzneikosten.⁴⁹ Im Fall von Anna Kaiser gewährte die Kasse „etwas über 2 Fr. täglich“.⁵⁰ Über welchen Zeitraum Anna Kaiser von der Betriebskrankenkasse Unterstützung erhielt, geht aus den Akten nicht hervor. Nicht gedeckt wurden die Kurkosten. Eine entsprechende Anfrage des Inselspitals Bern beantwortete der ehemalige Arbeitgeber abschlägig: „Die Patientin“ habe „ihre Krankenkasse schon über die Gebühr in Anspruch genommen“ und deshalb sei Tobler nicht bereit, sich an den Kurkosten zu beteiligen.⁵¹ Chronisch Kranke wie Anna Kaiser waren denn auch in höchstem Maße bedroht, in noch tiefere Armut zu geraten.⁵²

Philanthropische Organisationen

Nach ersten Verhandlungen zeichnete sich im Lauf des Jahres 1919 ab, dass sich Anna Kaiser in einer höchst prekären Lage befand und eine „Rückschaffung“ in ihren Heimatkanton immer wahrscheinlicher wurde. In solchen Situationen nahmen philanthropische Organisationen vielfach eine wichtige Rolle ein. Die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert war eine eigentliche Blütezeit der Philanthropie: Insbesondere in den städtischen Zentren kam es seit den 1880er Jahren zu zahlreichen Vereinsgründungen.⁵³ Sowohl in Großstädten wie Paris und London als auch in kleineren Städten etablierten sich vielfältige philanthropische Vereinigungen.⁵⁴ Das Spektrum des philanthropischen Engagements war breit: In einem 1910 publizierten schweizerischen Verzeichnis zu den philanthropischen Organisationen und deren Einrichtungen listete der Verfasser Albert Wild private Hilfsvereine zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, Asyle für „gefallene“ Mädchen, Kinderkrippen, Ferienkolonien, Waisenanstalten, Anstalten für Blinde und Taubstumme, Stipendienfonds, Armenunterstützungsvereine und Auskunfts- und Vermittlungsbüros auf, um nur einige zu nennen. Insgesamt erwähnte Wild 3.697 „Veranstaltungen und Vereine sozialer Fürsorge“ in seinem Verzeichnis. Wild wollte damit nicht ein „statistisches Werk oder lückenlose Übersicht“ liefern, sondern „ein Nachschlagewerk [...] zum praktischen Gebrauch für Behörden, Vereine und Private“.⁵⁵

Wilds Handbuch erlaubt gleichwohl einen ersten Einblick in die Struktur des philanthropischen Feldes der Schweiz im frühen 20. Jahrhundert. So unterschied-

den sich die philanthropischen Organisationen in ihrer sozialen Zusammensetzung insbesondere nach dem Geschlecht, der Religion, aber auch der sozialen Klasse: Es gab philanthropische Organisationen, die sich explizit nur an Männer oder nur an Frauen richteten, oder ausschließlich Mitglieder einer bestimmten Konfession aufnahmen, oder auch solche, die schichtspezifische Zugangsbarrieren kannten.⁵⁶ Die Organisationen eröffneten ihren Mitgliedern denn auch unterschiedliche Möglichkeiten, ihr soziales Kapital über die philanthropische Tätigkeit zu vermehren und philanthropisches Handeln zu verwenden, um sich von anderen sozialen Gruppen abzugrenzen.⁵⁷ Die soziale Zusammensetzung der philanthropischen Vereine prägte aber auch ihre Perzeption der sozialen Problemlagen und ihre Interventionen. Die 1879 von einem protestantischen Pfarrer gegründete *Gesellschaft für Kaffeehallen, Volksbibliotheken und Arbeitersäle in Bern* folgte zum Beispiel den Grundsätzen des *Blauen Kreuzes* und zielte darauf ab, der „Arbeiterbevölkerung von Bern“ zu einer Lebensführung zu verhelfen, die sich am Ideal der Abstinenz und Bildung orientierte. Diesem Ziel entsprechend, finanzierte sie „Kaffeehallen und Volksbibliotheken, in denen keine berauschenden Getränke ausgedient werden“ durften.⁵⁸ Auch andere philanthropische Organisationen versuchten ihre Visionen einer „besseren Gesellschaft“ durchzusetzen – einer je nach Weltanschauung „sittlicheren“, „gesünderen“, „gebildeteren“ oder auch „religiöseren“ Gesellschaft, wobei sie Verbesserungsbedarf in erster Linie in den sozialen Unterschichten orteten.⁵⁹ Die philanthropischen Vereinigungen entfalteten ein erhebliches gesellschaftliches Gestaltungspotential, wobei sie keineswegs immer über eine demokratische Legitimation verfügten.⁶⁰ Allerdings zeigt Wilds Verzeichnis auch, dass zahlreiche Organisationen und Institutionen, die Private ins Leben gerufen hatten, erfolgreich staatliche Subventionen akquirierten und sich aus mehreren Geldtöpfen finanzierten. Als Einnahmequelle verschiedener Unterstützungsvereine listete Wild folglich sowohl Mitgliederbeiträge, „Gaben von Freunden“, Legate als auch „Beiträge von Behörden“ auf.⁶¹ Untersuchungen, wie sich die Finanzen der Philanthropie im frühen 20. Jahrhundert entwickelten, fehlen für die Schweiz noch weitgehend. Festzuhalten bleibt allerdings, dass der Schweizer Franken im Unterschied zu anderen europäischen Währungen im frühen 20. Jahrhundert relativ stabil blieb.⁶² Damit bot sich für die Philanthropie in der Schweiz eine andere Ausgangslage als beispielsweise für philanthropische Organisationen in Deutschland und Österreich, die insbesondere nach dem Ersten Weltkrieg auf Grund der Geldentwertung mit massiven Vermögensverlusten konfrontiert waren.⁶³

Auch Anna Kaiser profitierte in ihrer Notlage vom Engagement einer der zahlreichen philanthropischen Organisationen, die sich dem Kampf gegen die Tuberkulose verschrieben hatten. 1910 listete Wild über 60 Vereine und Institutionen für die Schweiz auf, die sich gegen die Tuberkulose engagierten, so diverse kantonale

Frauenligen zur Bekämpfung der Tuberkulose, verschiedene Fürsorgestellen für Tuberkulose und Sanatorien für Erwachsene und Kinder.⁶⁴ Im Fall von Anna Kaiser setzte sich die *Freiburgische Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose* hartnäckig für die erkrankte Wolfenschiesserin ein. Die Liga war 1906 „unter den Auspizien“ der kantonalen freiburgischen Sanitätskommission und der freiburgischen Sektion des *Gemeinnützigen schweizerischen Frauenvereins* gegründet worden.⁶⁵ 1916 erhielt sie mit dem *oeuvre fribourgeoise contre la tuberculose* eine neue Trägerschaft. Sie blieb allerdings eine Organisation, die sich sowohl über private Beiträge – etwa Mitgliederbeiträge – wie auch aus staatlichen Subventionen finanzierte. Im Jahre 1916 leistete die Liga insgesamt 2.775 Franken an Unterstützungsaufwendungen.⁶⁶ Der öffentlichen Armenpflege in Wolfenschiessen unterbreitete sie folgenden Lösungsplan: Sie war bereit, einen Teil der Kurkosten für Anna Kaiser zu bezahlen, aber nur unter der Bedingung, dass auch die Armenverwaltung von Wolfenschiessen einen Beitrag leistete. Die Kosten sollten schließlich durch drei geteilt werden: Die täglichen Kurkosten, die sich auf 3,50 Franken beliefen, sollten zu einem Drittel vom Vater von Anna Kaiser, zu einem Drittel von der Heimatgemeinde und zu einem Drittel von der *Freiburgischen Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose* getragen werden. Über mehrere Monate schrieb die Liga an die Gemeinde Wolfenschiessen und drängte die Armenverwaltung, auf diesen Lösungsvorschlag einzugehen.⁶⁷ Auch vom hartnäckigen Schweigen ließ sich die Organisation nicht abhalten: Schließlich wandte sie sich an die „Armen- und Vormundschaftskommission“ des Kantons Nidwalden, die als oberstes Kontrollorgan der Armenfürsorge fungierte und gegenüber den kommunalen Armenverwaltungen eine Aufsichtsfunktion ausübte.⁶⁸ Damit war sie schließlich erfolgreich: Die Armen- und Vormundschaftskommission forderte die Armenverwaltung von Wolfenschiessen auf, den Lösungsvorschlag der *Freiburgischen Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose* anzunehmen und sich an den Kurkosten zu beteiligen.⁶⁹

Wie die Untersuchung der Fallakten der Armenverwaltung Wolfenschiessen ergab, hatte nicht nur die *Freiburgische Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose* Erfolg mit dieser Strategie. Auch andere philanthropische Organisationen und halböffentliche Institutionen konnten in langwierigen Aushandlungsprozessen die „Heimschaffung“ von Bedürftigen ins heimatliche Armenhaus oder Spital abwenden. Und auch das Angebot, die Kosten zwischen Verwandten, einer philanthropischen Organisation und der kommunalen Armenkasse aufzuteilen, nahm Wolfenschiessen in weiteren Fällen an.⁷⁰ Jedoch zogen sich die Aushandlungsprozesse wie im Fall von Anna Kaiser oft über Monate hin. Und das war keineswegs Zufall. Für die Heimatgemeinden lohnte sich die Strategie, auf Briefe nicht zu antworten und definitive Lösungen hinauszuschieben. Jeder Monat, in dem keine definitive Einigung gefunden wurde, bedeutete eine Entlastung der kommunalen Armenkasse.

3. Möglichkeiten der Zusammenarbeit in einer *mixed economy of welfare*. Debatten auf internationalen und nationalen Fürsorgekongressen

Aus dem diskutierten Fallbeispiel wird deutlich, dass die unterschiedlichen Sicherungssysteme – die gesetzlich vorgeschriebene Verwandtenunterstützungspflicht, die heimatliche Armenpflege, die Versicherungen, die philanthropischen Organisationen und halböffentlichen Institutionen – nicht als separate Einheiten fungierten, sondern sich in jedem zu verhandelnden Fürsorgefall eng verzahnten. Dass es dabei nicht nur im vorliegenden Fallbeispiel zu Problemen kam, zeigen die Debatten, die im Rahmen der Fürsorgekongresse geführt wurden. Sie drehten sich im frühen 20. Jahrhundert vielfach um das konfliktreiche Verhältnis von privaten und staatlichen Akteuren in der Armenfürsorge beziehungsweise um die Frage, wer in der *mixed economy of welfare* für welche Aufwendungen zuständig war oder sein sollte. Dies verdeutlichen die Themenschwerpunkte der *congrès international d'assistance*. Dieser internationale Fürsorgekongress wurde 1889 im Rahmen der Weltausstellung in Paris erstmals durchgeführt und fand bis 1911 regelmäßig statt.⁷¹ Die Frage nach der Beziehung zwischen öffentlicher und privater Fürsorge stand regelmäßig auf der Agenda. Im Lauf der Jahre nahmen die Bedeutung und der Einfluss der Akteure philanthropischer Organisationen und Institutionen zu: Spätestens seit der dritten Konferenz in Paris im Jahr 1900 waren Mitglieder philanthropischer Organisationen in großer Zahl vertreten. Als Konsequenz wurde auch der Name geändert: Seit 1900 fand die internationale Fürsorgekonferenz unter dem Titel *congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée* statt.⁷²

Auf den internationalen Fürsorgekonferenzen berichteten Vertreter/innen sowohl der staatlichen Armenpflege wie auch der privaten Fürsorgeorganisationen von Problemen, die sich in der Unterstützungspraxis ergaben. Trotz der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen in den verschiedenen Ländern ließen sich einige Probleme durchaus vergleichen. So problematisierten Referenten die mangelnde Koordination zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Armenfürsorge. Beispielfhaft dafür ist das Referat von René Bazin, Präsident der französischen *société charitable des visiteurs*, das er auf der Pariser Konferenz von 1900 zum Thema „La Visite des Indigents“ hielt. Bazin wies auf die Problematik hin, dass zwischen der staatlichen Armenfürsorge und den philanthropischen Organisationen vielfach kein Austausch stattfand. Oft nahmen sich mehrere Institutionen und Organisationen ohne gegenseitige Absprache eines Armenfalles an. Um von möglichst vielen Organisationen Unterstützung zu erhalten, verschwiegen die Bedürftigen, dass sie bereits von anderen Organisationen Hilfe bezogen. René Bazin brachte dieser Strategie der Armen zwar Verständnis entgegen, denn vielfach würde die Unterstützung einer einzigen Hilfsorganisation nicht zum Überleben ausreichen. Doch befürchtete

er auch, dass das taktische und wenig transparente Vorgehen der Armen sie letztlich moralisch korrumpieren würde. „Ainsi, à moins d'être un héros, le malheureux est naturellement condamné à devenir un quémandeur et un hypocrite: après avoir menti par nécessité, il finira par mentir par simple utilité.“⁷³ Neben der mangelnden Koordination kritisierten Referenten auf Fürsorgekongressen auch, dass Akteure staatlicher und privater Organisationen nicht immer dieselben Motive und Zielsetzungen hatten. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit war, wie René Bazin in seinem Referat dazu ausführte, schwer zu erreichen:

„Il reste donc qu'une entente s'établisse entre les diverses œuvres. [...] Cette entente sera sans doute difficile à organiser, car les œuvres inspirées par des sentiments différents ont malheureusement un certain esprit de défiance les unes à l'égard des autres.“⁷⁴

Auch auf den schweizerischen Fürsorgekonferenzen war häufig von einem *esprit de défiance* die Rede, der zwischen staatlichen und privaten Akteuren in der Armenfürsorge vorherrsche. Als erbitterter Kritiker positionierte sich Carl Alfred Schmid, der 1905 zusammen mit dem bereits erwähnten Albert Wild die *Schweizerische Armenpflegerkonferenz* ins Leben gerufen hatte und diese Kommunikationsplattform in der Folge regelmäßig nutzte, um auf Probleme der Armenfürsorge hinzuweisen.⁷⁵ Als Chef der *Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich* stand er einer der größten Institutionen der Armenfürsorge der Schweiz vor.⁷⁶ Allerdings war die Institution nicht staatlich, sondern halböffentlich, d. h. anders als die heimatlichen Armenpflegen, die über die Armensteuern finanziert waren und gesetzlich verankerte Disziplinierungsmittel gegenüber der Armen besaßen, stand Schmid einer durch Spenden und Subventionen der Stadt Zürich finanzierten Institution vor, die über keine Sanktionsmittel gegenüber Armen verfügte.⁷⁷ Wie es der Name schon andeutet, nahm sich die *Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich* in erster Linie der zugewanderten, bedürftigen Menschen an, also all jener, die in Zürich kein Bürgerrecht hatten und vorübergehend oder andauernd auf Unterstützung angewiesen waren. In dieser Funktion war die Organisation gezwungen, in unzähligen Korrespondenzen bei den heimatlichen Armengemeinden Unterstützung für bedürftige Niedergelassene zu erbitten, wollte sie die Bedürftigen nicht einfach in die Heimatgemeinde rückschaffen oder die Kosten alleine tragen. Städtische Fürsorgebeamte wie Schmid beklagten im frühen 20. Jahrhundert vielfach, die Armengemeinden würden sich unkooperativ zeigen: So blieben Gesuche, einen Beitrag zu den Unterstützungskosten zu bezahlen, oft über Monate unbeantwortet.⁷⁸

Schmid ließ keine Zweifel offen, dass er seine Arbeit häufig als frustrierend empfand. Er wies mehrfach darauf hin, dass die innovative Lösung der „sozialen Frage“ nicht von der öffentlichen Armenpflege zu erwarten sei. Vielmehr bezeichnete er

die großen städtischen philanthropischen Organisationen und die halböffentlichen „Einwohnerarmenpflegen“ als Institutionen, die „planmäßige, rationelle und effektive Hilfe“ leisteten. Sie waren es, die schnell und zielgerichtet auf soziale Brennpunkte reagierten und die sozialen Sicherheitsnetze auf kommunaler Ebene modernisierten. Anlässlich der ersten *Schweizerischen Armendirektorenkonferenz* hielt er 1907 fest: „Die wohnörtliche Armenpflege hat sich den Forderungen der Neuzeit anzupassen verstanden, während der heimatlichen keineswegs der Vorwurf der Rückständigkeit erspart werden kann.“⁷⁹ Dennoch konnte aber eben auch „die lumpigste Heimatgemeinde mit hohem Ton erklären: Ich bin eine Amtsgewalt und du bist nichts“, wie Schmid verbittert feststellte.⁸⁰

Lösungsansatz: wissenschaftlich fundierte Armenfürsorge

Die Veränderungen, die sich im Ausbau der sozialen Sicherheitsnetze seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert vollzogen, gingen mit vielfältigen Konflikten einher: Die traditionelle Armenpflege, wie sie in der Schweiz die Heimatgemeinden und die Verwandten leisteten, wurde demnach nicht einfach durch neue Sicherungssysteme wie Sozialversicherungen oder durch Leistungen philanthropischer Organisationen ergänzt. Vielmehr mussten die Aufgaben neu verteilt, die Ziele der Hilfsmaßnahmen definiert und die Frage der Kostenverteilung neu verhandelt werden. Die Diskussionen der nationalen und internationalen Fürsorgekongresse waren denn auch von Suchbewegungen bestimmt, einen Referenzrahmen zu finden, auf den sich die unterschiedlichen Akteure in einer *mixed economy of welfare* beziehen konnten. Auch wenn die Vielfältigkeit der Akteursgruppen bei der Bekämpfung der Armut problematisiert wurde – die Mehrheit der Referierenden, die beispielsweise auf dem *congrès internationaux d'assistance publique et de bienfaisance privée* auftraten, stellten sie nicht grundsätzlich in Frage. Sie verstanden die Vielgliedrigkeit des sozialen Sicherheitsnetzes als ein historisch gewachsenes Gefüge.⁸¹ Sie verlangten jedoch eine bessere Zusammenarbeit der Akteure mittels einer *Verwissenschaftlichung* und *Professionalisierung* der Armenfürsorge.⁸² Dieser Referenzrahmen schien offen genug, um verschiedene Motive der Armenfürsorge zu integrieren. Gleichzeitig sollte er bestimmte Leitlinien vorgeben, um die Praxis der Armenfürsorge besser zu koordinieren.

Diese Maximen folgten einem Prinzip, das Lutz Raphael als „Verwissenschaftlichung des Sozialen“ bezeichnet.⁸³ Demnach bestimmten seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert Vertreter/innen verschiedener, primär sozialwissenschaftlicher Disziplinen die Diskussion um die „sozialen Probleme“ und lieferten Erklärungsansätze und Interventionsstrategien zu ihrer Lösung. Hingegen verloren religiöse und

moralische Argumentationen an Einfluss, aber auch die Politik gab einen Teil ihres Deutungs- und Machtanspruchs an die Experten ab.⁸⁴ Die Orientierung an wissenschaftlichen Methoden und Prinzipien setzte sich im frühen 20. Jahrhundert sowohl auf internationalen wie auch auf nationalen Fürsorgekongressen durch. So sollten alle Akteure, die sich im Feld der Armenfürsorge bewegten, wissenschaftlich fundierte Methoden der Hilfe anwenden und ihre Hilfsarbeit an den neueren Ergebnissen der Sozialwissenschaften ausrichten.⁸⁵ Am *congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée* diskutierten die Teilnehmenden Handlungsmaximen, die dem Anspruch einer wissenschaftlich fundierten Armenfürsorge entsprachen. Dazu gehörte, dass nicht mehr länger unkoordinierte Almosen gespendet wurden. Vielmehr sollten die Vertreter der privaten wie auch der staatlichen Armenfürsorge zunächst die Ursachen der Armut in möglichst objektiver und wissenschaftlicher Weise untersuchen. Wenn die Ursachen der Bedürftigkeit erkannt waren, sollte ein entsprechend angepasster Hilfsplan entwickelt werden. Ziel war es, die Bedürftigen langfristig aus der Armut zu führen.⁸⁶

Maximen einer „Verwissenschaftlichung des Sozialen“ setzten sich auch auf der *Schweizerischen Armenpflegerkonferenz* durch – ein Hinweis darauf, dass Fürsorgeexperten die internationalen Debatten sorgfältig verfolgten. Referenten wie Carl Alfred Schmid sprachen von der Notwendigkeit, die Ursachen der Armut eindeutig zu erkennen und zielgerichtet zu bekämpfen.⁸⁷ Dazu sollte das methodische Instrumentarium der Einzelfallhilfe verfeinert und von staatlichen und privaten Akteuren in der Armenfürsorge angewandt werden.⁸⁸ Ebenso schien es notwendig, eine bessere Verständigung und eine klarere Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Akteuren zu erreichen. Als wichtiges Mittel schlugen die Referierenden neue Formen der Wissensproduktion und -organisation vor. Die Idee, umfassende Verzeichnisse von den philanthropischen und staatlichen Fürsorgeinstitutionen anzulegen, setzte sich in zahlreichen europäischen Ländern und in den USA durch.⁸⁹ Auch in der Schweiz kamen im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert verschiedene Handbücher und Verzeichnisse von privaten und staatlichen Unterstützungsinstitutionen heraus. Das bereits erwähnte Handbuch von Albert Wild war nur eines davon.⁹⁰

4. Fürsorgepraxis: Die Einweisung ins heimatliche Armenhaus als letzte Alternative

Der Grundsatz einer wissenschaftlich fundierten Armenfürsorge war seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in nationalen und internationalen Fürsorgekongressen, Fachzeitschriften und Monographien zur Armenfürsorge prägend.⁹¹ Wie die Untersuchung des eingangs zitierten Fallbeispiels deutlich macht, war die Orientie-

rung an einer wissenschaftlich fundierten Armenfürsorge im frühen 20. Jahrhundert auch in der kommunalen Fürsorgepraxis wegweisend: Die *Freiburger Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose* orientierte sich zweifelsohne an diesem Leitbild: Sie bezog sich auf wissenschaftliche Experten – insbesondere auf Ärzte, die den Fall von Anna Kaiser geprüft und eine Diagnose erstellt hatten. Und auch bei der Propagierung eines Hilfsplans stützten sie sich auf wissenschaftliche Expertisen, wie sie die Sozialhygiene entwickelt hatte. Die Liga bezeichnete ihren Lösungsvorschlag als eine „effiziente“ und „langfristig“ angelegte Form der Armutsbekämpfung, Stichworte, die an nationalen und internationalen Fürsorgekonferenzen ebenfalls häufig fielen. So argumentierte sie, dass sich im vorliegenden Fall die teure Höhenkur langfristig für alle auszahle, da man davon ausgehen könne, dass Anna Kaiser genesen und somit zukünftig der Armenkasse nicht mehr zur Last fallen würde.⁹²

Die Bezugnahme auf eine wissenschaftlich fundierte und professionelle Hilfe hatte durchaus Gewicht in den Aushandlungsprozessen zwischen philanthropischen bzw. halböffentlichen Organisationen und heimatlichen Armenpflegern – immerhin stuft im Fall von Anna Kaiser die *Armen- und Vormundschaftskommission* Nidwaldens, quasi als Schiedsinstanz, die Argumentation der Tuberkulose-Fürsorge-Organisation als überzeugend ein. Neben der Forderung nach Verwissenschaftlichung und Modernisierung der Armenfürsorge schien es aber ebenso wichtig, dass philanthropische und halböffentliche Organisationen über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügten, um den heimatlichen Armenpflegern finanzielle Lösungsansätze anbieten zu können, die als tragbare Alternative zur Versorgung im lokalen Armenhaus erschienen. Das Angebot, die Kosten zu teilen, dürfte – wahrscheinlich eher noch als das Argument eines wissenschaftlich fundierten Hilfskonzeptes – verschiedene Armenverwaltungen dazu bewegt haben, sich schließlich auf die Angebote der philanthropischen Organisationen einzulassen, sich an der Unterstützung am Wohnort oder in einer spezifischen Institution zu beteiligen und von einer Einweisung in das kommunale Armenhaus oder Spital abzusehen.

Dass philanthropische Organisationen im frühen 20. Jahrhundert eine wichtige Rolle im Netzwerk der sozialen Sicherheit spielten und in verschiedenen Fällen ihre Visionen einer „effizienten“ und „rationellen“ Hilfe durchsetzten, zeigt auch die Gesamtauswertung des Fallsamples aus der Armenverwaltung der Gemeinde Wolfenschiessen. Untersucht man die Fälle jener Armen, die in das Armenhaus von Wolfenschiessen eingewiesen wurden, wird klar, dass diesen Menschen in der Regel mehrere Ressourcen fehlten, die diese Einweisung hätten verhindern können: Erstens hatten sie keine Familienangehörigen, die sie finanziell unterstützten und für ihre Interessen eintraten. Zweitens hatten sie keine Ansprüche auf Leistungen aus Versicherungen, oder diese waren abgelaufen. Drittens standen keine philanthropischen Organisationen oder halböffentlichen Institutionen im Hintergrund, die für

sie einstanden.⁹³ In diesen Fällen vollzogen die Behörden eine „Rückschaffung“ in die Heimatgemeinde und eine Einweisung in das kommunale Armenhaus jeweils innerhalb weniger Wochen. Diese traditionelle Form der Unterstützung orientierte sich indes kaum am Leitbild einer „planmäßigen“ oder auf Prophylaxe angelegten Armenfürsorge. Vielmehr war hier die kostengünstigste Unterstützungsform zu wählen, um das knappe Budget der Armengemeinde nicht zu sehr zu belasten.

5. Fazit

Bei der Bekämpfung von Armut und bei der Hilfe für Arme übernahmen im frühen 20. Jahrhundert unterschiedliche Akteure wichtige Funktionen: Für armutsbetroffene Menschen war es denn auch von großer Bedeutung, auf möglichst viele helfende Akteure und Institutionen zugreifen zu können, um eine insgesamt ausreichende und dem jeweiligen Fall angemessene Hilfe zu erhalten.⁹⁴ Die Akteure und Institutionen der *mixed economy of welfare* lassen sich indes nicht ohne weiteres kategorisieren. Staatliche und private Hilfe bildeten in der Schweiz keineswegs eine klare Dichotomie. Das eidgenössische Gesetz über die Krankenversicherung, das 1912 in Kraft trat, baute stark auf privaten Kassen. Die kommunal organisierte Armenpflege finanzierte sich nicht nur über Steuern, sondern auch über private Schenkungen. Andererseits erhielten zahlreiche philanthropische Organisationen, insbesondere wenn sie über die Jahre bewiesen hatten, dass ihre Tätigkeit für die Kommunen hilfreich war, beträchtliche staatliche Subventionen. Schließlich war die Unterstützung seitens der Familienmitglieder zwar privat finanziert, jedoch staatlich eingefordert. Folglich lässt sich auch eine Unterscheidung in Unterstützungssysteme, deren Finanzierungsgrundlagen demokratisch abgesichert waren und Hilfsmaßnahmen, die privat und außerhalb sozialstaatlicher Umverteilungsprozesse finanziert wurden, nicht trennscharf ziehen. Vielmehr basierte in der Schweiz des frühen 20. Jahrhunderts das soziale Sicherheitsnetz auf einem ausgeprägten *public-private-mix*, das die Zusammenarbeit von staatlichen wie privaten Akteuren und entsprechend komplexe und vermischte Finanzierungsmodi implizierte.

Bedeutend war indes aber auch, dass die kommunale Armenpflege das letzte Wort hatte: Sie war qua Gesetz befugt zu bestimmen, wie mit den Armen zu verfahren sei. Sie entschied, ob die Unterstützung am Wohnort, in einer spezialisierten Institution oder im heimatlichen Armenhaus erfolgen sollte. In diesem Entscheidungsprozess lösten die Vertreter der kommunalen Armenverwaltungen nicht nur bei armutsbetroffenen Menschen Widerstand aus. Einige der von ihnen angeordneten Maßnahmen lehnten die Betroffenen ab. Auch mit Mitgliedern philanthropischer Organisationen oder halbstaatlicher Institutionen kam die öffentliche Armen-

fürsorge vielfach im Konflikt. Zwar setzte sich das neue Leitbild einer wissenschaftlich fundierten, prophylaktischen und effizienten Armenfürsorge an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert sowohl bei größeren philanthropischen Organisationen als auch in den staatlichen Armenfürsorgeverwaltungen der Städte durch. Im konkreten Einzelfall galt es jedoch immer eine kostengünstige Lösung zu finden. Deshalb war es für philanthropische Organisationen von entscheidender Bedeutung, über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen, um den kommunalen Armenpflegern ein hinreichendes Leistungsangebot machen zu können. Ihr Angebot, die Kosten zu splitten, konnten finanzschwache Gemeinden häufig nicht ablehnen. Ab der vorletzten Jahrhundertwende junktimierten philanthropische Organisationen ihr Leistungsangebot immer öfter mit einer „wissenschaftlich fundierten“ und sozialhygienisch sinnvoll scheinenden Maßnahme. Die ihnen fehlenden Machtbefugnisse glichen die philanthropischen Organisationen partiell mit ihrer Finanzstärke aus. So gestalteten sie die Reformierung der sozialen Sicherung nachhaltig mit und schrieben ihre Visionen in den Wohlfahrtsstaat ein. Die philanthropischen Interventionen ins Soziale waren nicht demokratisch legitimiert – für die Ärmsten konnten sie indes einen Weg eröffnen, um eine gesellschaftliche Exklusion abzuwenden.

Dass nicht nur in der Schweiz, sondern auch in zahlreichen anderen Ländern das Verhältnis zwischen den verschiedenen Akteuren in der *mixed economy of welfare* im frühen 20. Jahrhundert konfliktreich war, zeigen die Debatten an den *congrès internationaux d'assistance publique et de bienfaisance privée*. Welchen Einfluss die unterschiedlichen Akteure letztlich einnehmen konnten, war von einer Vielzahl wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Faktoren abhängig. Im internationalen Vergleich sind für das Fallbeispiel der Schweiz zumindest zwei Strukturmerkmale hervorzuheben: Erstens wurden vergleichsweise spät nationale Sozialversicherungswerke eingeführt, die die Versicherten mit einem Recht auf Unterstützung ausstatteten. Zweitens hielt die Schweiz im europäischen Vergleich sehr lange am Heimatprinzip fest. Die öffentliche Armenpflege blieb – nicht zuletzt wegen ihres starken Exklusionspotentials – bei armutsbetroffenen Menschen ein gefürchtetes Unterstützungssystem. Diese Strukturmerkmale dürften die Bedeutung der Philanthropie als Akteurin in der *mixed economy of welfare* der Schweiz tendenziell gestärkt und – zumindest den finanzstarken Vereinigungen – vergleichsweise breiten Raum für Interventionen ins Soziale geboten haben.

Anmerkungen

- 1 Geoffrey Finlayson zitiert in: Bernard Harris/Paul Bridgen, Introduction. The „Mixed Economy of Welfare“ and the Historiography of Welfare Provision, in: Bernard Harris/Paul Bridgen, Hg., *Charity and Mutual Aid in Europe and North America since 1800*, New York/London 2007, 1–18, 2.

- 2 Michael B. Katz/Christoph Sachße, Hg., *The Mixed Economy of Social Welfare. Public/private Relations in England, Germany and the United States, the 1870's to the 1930's*, Baden-Baden 1996; Harris/Bridgen, Introduction, in: Harris/Bridgen, *Charity*, 1–18; Jane Lewis, *The Voluntary Sector in the Mixed Economy of Welfare*, in: David Gladstone, Hg., *Before Beveridge: Welfare Before the Welfare State*, London 1999, 10–17.
- 3 Jürgen Kocka, Vorbemerkung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 33/1 (2007), 5–9; Stephen Pielhoff, *Stifter und Antistifter. Vermittler zwischen „Zivilgesellschaft“, Kommune und Staat im Kaiserreich*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 33/1 (2007), 10–45; Thomas Adam, Hg., *Philanthropy, Patronage and Civil Society. Experiences from Germany, Great Britain, and North America*, Bloomington 2004; Thomas Adam/Simone Lässig/Gabriele Lingelbach, Hg., *Stifter, Spender und Mäzene. USA und Deutschland im historischen Vergleich*, *Transatlantische Historische Studien* 38, Stuttgart 2009; Frank Adloff, *Philanthropisches Handeln. Eine historische Soziologie des Stiftens in Deutschland und den USA*, Frankfurt am Main 2010, 84–92; Olivier Zunz, *Philanthropy in America. A History*, Princeton 2012; Inderjeet Parmar, *Foundations of the American Century. The Ford, Carnegie, and Rockefeller Foundations in the Rise of American Power*, New York 2012.
- 4 Olwen H. Hufton, *The Poor of the Eighteenth Century France*, Oxford 1974.
- 5 Name anonymisiert.
- 6 StaNW (Staatsarchiv Nidwalden), ArA Wo: D2/413, Armenverwaltung der Gemeinde Dürigen an die Armenverwaltung Wolfenschiessen, 17. Januar 1919.
- 7 Karl Helbling, *Die schweizerische Armenpflege. Rechtsvergleichende systematische Darstellung der amtlichen Armenpflege in Bund und Kantonen*, Inaugural-Dissertation, Universität Zürich, Zürich 1907; Hulda Gander, *Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz*, Dissertation, Universität Bern, Bern 1937.
- 8 Vgl. dazu Anne-Lise Head-König, *Fürsorge*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 26.3.1014, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php>; Lutz Raphael, *Grenzen von Inklusion und Exklusion. Sozialräumliche Regulierung von Armut und Fremdheit im Europa der Neuzeit*, in: *Journal of Modern European History* 11 (2013), 147–167, 153; Anne Winter, *Armut und Migration. Lokale und nationale Antworten in Westeuropa 1700–1900*, in: Sylvia Hahn/Nadja Lobner/Clemens Sedmak, Hg., *Armut in Europa 1500–2000*, Innsbruck u. a. 2010, 35–56, 37–47.
- 9 Walter Schmid, *Vom Heimatprinzip zum Wohnortprinzip*, in: Frauke Sassnick Spohn u. a., Hg., *Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Ein Jahrhundert SKOS & ZeSo. Ein Lesebuch*, Bern 2005, 74–78.
- 10 Altay Coşkun/Lutz Raphael, *Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik – eine Einführung*, in: dies., Hg., *Fremd und Rechtlos? Zugehörigkeitsrechte Fremder von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch*, Köln/Weimar/Wien 2014, 9–56, 28.
- 11 Eugen Wullschlegel, *Auswärtige Armenpflege*, Protokoll der III. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Basel, 7. Oktober 1907, in: *Der Armenpfleger* 4 (1907), 20–31, 23.
- 12 Josef Mooser, *Armenpflege zwischen „Freiwilligkeit“ und Verstaatlichung*, in: Josef Mooser/Simon Wenger, Hg., *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute*, Basel 2011, 178–204, 182–184; Bernard Degen, *Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates*, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Hg., *Geschichte der Sozialversicherung = L'histoire des assurances sociales*, Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs, Bd. 31, Zürich 2006, 17–48, 19–21; Hermann Dommer, *Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenpolitik 1880–1914*, in: Erich Gruner, *Arbeitserschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik*, 3. Band: *Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie. Ihr Verhältnis zu Nation, Internationalismus, Bürgertum, Staat und Gesetzgebung. Politik und Kultur*, Zürich 1988, 689–776, 702–703.
- 13 Paul-André Rosental, *Migrations, souveraineté, droits sociaux. Protéger et expulser les étrangers en Europe du XIXe siècle à nos jours*, in: *Annales HSS*, avril-juin 2011, Nr. 2, 335–373.
- 14 Jürgen Schallmann, *Arme und Armut in Göttingen 1860–1914*, Göttingen 2014, 51–55; Rudloff Wilfried, *Die Wohlfahrtsstadt. Kommunale Ernährungs-, Fürsorge-, und Wohnungspolitik am Beispiel Münchens 1910–1933*, Erster Teilband, Göttingen 1998, 147–156; Christoph Sachße/Florian Tennstedt, *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg*, Stuttgart u. a. 1980, 195–205.
- 15 Sonja Matter, *Das Wohnort- und Heimatprinzip in der Fürsorge vor 1975. Integrationsbestrebungen unter Vorbehalt*, in: Mooser/Wenger, *Armut*, 239–248.

- 16 StaNW, ArA Wo: D2/413, Fallakten Armenverwaltung Wolfenschiessen.
- 17 Armengesetz für den Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 28. April 1912, §13; StaNW, ArA Wo: A 1/9, Armenverwaltung, Protokoll 1904–1921, Armengemeinde, 25. Januar 1920.
- 18 StaNW, ArA Wo: A 1/9, Armenverwaltung Wolfenschiessen, Protokoll 1904–1921.
- 19 Statistisches Bureau des eidg. Departements des Innern, II. schweizerische Statistik der Amtlichen Armenpflege, I. Teil: Die Ergebnisse der Erhebung pro 1890, Bern 1901, 478; StaNW, ArA Wo: A 1/9, Armenverwaltung, Protokoll 1904–1921.
- 20 Als innovativere Institutionen wirkten in den Städten zunächst weniger die bürgerlichen Armenpflegen, sondern die „Ortsarmenpflegen“, die sich den zugewanderten Bedürftigen annahmten. Vgl. Sonja Matter, *Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)*, Zürich 2011, 102–105; Brigitte Schnegg, *Armutsbekämpfung durch Sozialreform. Gesellschaftlicher Wandel und sozialpolitische Modernisierung Ende des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Bern*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 69/4 (2007), 233–258.
- 21 Erst 1954 wurde im Kanton Nidwalden eine professionelle Sozialarbeiterin angestellt. Interview mit Ursula Flüeler, 5. Februar 2011 in Stans.
- 22 Vgl. StaNW, ArA Wo: A 1/9, Protokoll der Armengemeinde Wolfenschiessen, 4. Februar 1917.
- 23 StaNW, ArA Wo: A 1/9, Armenverwaltung, Protokoll 1914–1917.
- 24 Statistisches Bureau des eidg. Departements des Innern, *Amtliche Armenpflege*, 479.
- 25 Sonja Matter, „Neither Efficient nor Humane?“ Social Welfare Practices in Rural Central Switzerland in the Early Twentieth Century, in: Andreas Gestrich/Elisabeth Grüner/Susanne Hahn, Hg., *Poverty in Modern Europe: Spaces, Localities, Institutions*, London erscheint 2015.
- 26 Georg Kreis, 1975 – Das endliche Ende der Heimschaffung in der Fürsorge, in: Mooser/Wenger, Hg., *Armut*, 249–259.
- 27 Vgl. StaNW, ArA Wo: D2/413, Direktion des Gemeinde-, Armen-, Vormundschafts- und Zivilstandswesens, Kanton Schaffhausen an Armendirektion des Kantons Nidwalden, Schaffhausen, 28. Februar 1919.
- 28 StaNW, ArA Wo: A 1/9, Armenverwaltung Wolfenschiessen, Protokoll, Sitzung, 5. Februar 1919.
- 29 Matter, *Welfare*.
- 30 Katrin Marx-Jaskulski, *Armut und Fürsorge auf dem Land vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1933*, Göttingen 2008; Martin Krieger, *Arme und Ärzte, Kranke und Kassen*, Stuttgart 2008, 349–361.
- 31 Steve King, “It is impossible for our vestry to judge his case into perfection from here”: Managing the Distance Dimension of Poor Relief 1800–1840, in: *Rural History* 16 (2005), 161–189; Anne Winter, *Caught between Law and Practice: Migrants and Settlement Legislation in the Southern Low Countries in a Comparative Perspective, c. 1700–1900*, in: *Rural History* 19/2 (2008), 137–162.
- 32 Robert Koch (1843–1910) entdeckte zwar bereits 1882 den Tuberkelbazillus, eine medikamentöse Behandlung wurde jedoch erst in den 1940er Jahren möglich. Vgl. Michèle Hofmann, *Schule als Instrument der Krankheitsprophylaxe*, in: Claudia Crotti/Fritz Osterwalder, Hg., *Das Jahrhundert der Schulreform. Internationale und nationale Perspektiven, 1900–1950*, Bern u. a. 2008, 87–101, 91.
- 33 Hofmann, *Schule*, 91.
- 34 Daniel Gredig, *Von der „Gehilfin“ des Arztes zur professionellen Sozialarbeiterin. Professionalisierung in der sozialen Arbeit und die Bedeutung der Sozialversicherung am Beispiel der Tuberkulosefürsorge Basel (1911–1961)*, in: Hans-Jörg Gilomen/Sébastien Guex/Brigitte Studer, Hg., *Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, Zürich 2002, 221–241, 224.
- 35 Gredig, „Gehilfin“, 225. Vgl. Helen Bynum, *Spitting Blood. The History of Tuberculosis*, Oxford 2012; John Aberth, *Plagues in World History*, Lanham/Maryland 2011, 89–101.
- 36 Vgl. zu ländlichen Armenhäusern Markus Keller, *Armut im Kanton Nidwalden, 1850–1900: Alltag armer Menschen und gesellschaftliche Versuche zur Bewältigung des Phänomens Armut*, Lizentiatsarbeit Universität Freiburg, 1987, 40.
- 37 Zu den propagierten Reinlichkeitsregeln vgl. Gredig, „Gehilfin“, 227.
- 38 StaNW, ArA Wo: D2/413, Inselspital Bern an die Armenverwaltung Wolfenschiessen, Bern, 13. Februar 1919.
- 39 StaNW, ArA Wo: A 1/9, Armenverwaltung Wolfenschiessen, Protokoll, Sitzung, 19. Februar 1919.

- 40 Vgl. StaNW, ArA Wo: D2/413, Fr. Frank, Kaplan, an die Armenverwaltung von Wolfenschiessen, Stans, 18. November 1918.
- 41 StaNW, ArA Wo: D2/413, Kantonale Armen- und Vormundschaftskommission an die Armenverwaltung in Wolfenschiessen, Stans, 23. Juli 1919.
- 42 Vgl. Degen, Entstehung.
- 43 Emanuel Maurer, Toblers Wohlfahrtseinrichtungen. Sozialer Fortschritt oder Bevormundung? in: Yvonne Leimgruber u. a., Hg., *Chocolat Tobler. Zur Geschichte der Schokolade und einer Berner Firma*, Bern 2001, 90–98.
- 44 Aktiengesellschaft Tobler, *Die Entwicklung der Tobler-Unternehmung und ihrer Arbeiter-Fürsorge und Wohlfahrtseinrichtungen*, Laupen-Bern 1919, 6.
- 45 Bernard Degen, Zwischen Staat, Wirtschaft und Privatsphäre. Organisierte Gemeinnützigkeit als Teil des Non-Profit-Sektors, in: Beatrice Schumacher, Hg., *Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800*, Zürich 2010, 124–146, 133.
- 46 David Sanchez, Hilfsvereine, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 15.3.2014, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16617.php>.
- 47 Brigitte Studer, Soziale Sicherheit für alle? Das Projekt Sozialstaat, in: Brigitte Studer, Hg., *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998*, Zürich 1998, 159–186, 171–172; Bernard Degen, „Haftpflicht bedeutet Streit, Versicherung den Frieden“, in: Hansjörg Siegenthaler, Hg., *Wissenschaft und Wohlfahrt. Moderne Wissenschaft und ihre Träger in der Formation des schweizerischen Wohlfahrtsstaates während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, Zürich 1997, 137–153.
- 48 Brigitte Studer, Ökonomien der sozialen Sicherheit, in: Patrick Halbeisen u. a., Hg., *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Basel 2012, 923–974.
- 49 Aktiengesellschaft Tobler, *Tobler-Unternehmungen*, 6.
- 50 StaNW, ArA Wo: D2/413, Bernische Heilstätte für Tuberkulöse zu Heiligenschwendi, Arzt-Zeugnis, 8. Januar 1919.
- 51 StaNW, ArA Wo: D2/413, Inselspital Bern an die Armenverwaltung Wolfenschiessen, Bern, 13. Februar 1919.
- 52 Vgl. Andreas Gestrich/Elisabeth Hurren/Steven King, Hg., *Poverty and Sickness in Modern Europe. Narratives of the Sick Poor, 1780–1938*, London/New York 2012.
- 53 Vgl. Carl Alfred Schmid/Albert Wild, „Zürich deine Wohltaten erhalten dich!“ 167 wohltätige und gemeinnützige Anstalten, Vereine und Fonds der Stadt Zürich dargestellt aufgrund authentischer Berichte, Zürich 1900.
- 54 Stéphane Baciocchi u. a., Les mondes de la charité se décrivent eux-mêmes. Une étude des répertoires charitables au XIX^e et début du XX^e siècle, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 61/3 (2014), 28–66.
- 55 Albert Wild, *Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz*, Zürich 1910, III.
- 56 Vgl. zur Schweiz Thomas David/Janick Marina Schaufelbuehl, Protestantische Wohltätigkeit und der Wohlfahrtsstaat in der Schweiz, 1850–1914, in: Rainer Liedtke/Klaus Weber, Hg., *Religion und Philanthropie in den europäischen Zivilgesellschaften. Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Paderborn 2009, 38–54; Sabine Jenzer, „...in Begleitung von weissbeschuhten und stark parfümierten Mädchen.“ Die Deutschschweizer Vereine zur Hebung der Sittlichkeit und ihr bürgerlicher Blick auf die (potenzielle) Prostituierte im Fin de siècle, in: Themenheft: *Die sittliche Waage ist aus dem Gleichgewicht. Gesellschaftliche Debatten um 1900*, Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 55 (2009), 34–39. Zur internationalen Forschung siehe Simone Lässig, Bürgerlichkeit, Patronage, and Communal Liberalism in Germany, 1871–1914, in: Adam, *Philanthropy*, 198–218; Kathleen McCarthy, Frauen im Spannungsfeld von Religion, Philanthropie und Öffentlichkeit, 1790–1860, in: Adam/Lässig/Lingelbach, Hg., *Stifter*, 17–40; Bettina Hitzer, Protestantische Philanthropie und Zivilgesellschaft in Deutschland: Ein vieldeutiges Verhältnis, in: Arnd Bauerkämper/Jürgen Nautz, Hg., *Zwischen Fürsorge und Seelsorge. Christliche Kirchen in den europäischen Zivilgesellschaften seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main/New York 2009, 113–130; Beate Althammer/Inga Brandes/Katrin Marx, Religiös motivierte Armenfürsorge in der Moderne – Katholische Kongregationen im Rheinland und in Irland 1840–1930, in: Andreas Gestrich/Lutz Raphael, Hg., *Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main u. a. 2004, 537–579.

- 57 Vgl. Thomas Adam, *Philanthropy and the Shaping of Social Distinction in Nineteenth-Century U.S., Canadian, and German Cities*, in: Adam, *Philanthropy*, 2004, 15–33; Katrin Rieder, *Netzwerke des Konservatismus. Berner Burgergemeinde und Patriziat im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 2008, 519–534; Sven Beckert, *The Monied Metropolis. New York City and the Consolidation of the American Bourgeoisie 1850–1896*, Cambridge 2001.
- 58 Wild, *Veranstaltungen*, 1910, 120.
- 59 Vgl. u. a. Adam, *Philanthropy*, 17; Liedtke/Weber, *Religion*; Christian Topalov, Hg., *Laboratoires du nouveau siècle. La nébuleuse réformatrice et ses réseaux en France, 1880–1914*, Paris.
- 60 Thomas Adam/Simone Lässig/Gabriele Lingelbach, *Einleitung*, in: Adam/Lässig/Lingelbach, *Stifter*, 7–14, 11.
- 61 Vgl. Wild, *Veranstaltungen*, 484–485.
- 62 Sandro Guzzi-Heeb, *Inflation*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 15.1.2015, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13660.php>.
- 63 Vgl. dazu, Rudloff, *Wohlfahrtsstadt*, 488–491.
- 64 Wild, *Veranstaltungen*, 608–609.
- 65 Ebd., 178; Pascal Pernet, *Prière de ne pas cracher! La lutte contre la tuberculose dans le canton Fribourg 1900–1973*, Fribourg 2014, 26–31.
- 66 Albert Wild, *Soziale Fürsorge in der Schweiz*, 2. vermehrte Auflage von: *Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz*, Zürich 1919, 289–290.
- 67 StaNW, ArA Wo: D2/413, *Ligue Fribourgeoise contre la Tuberculose an Armenverwaltung Wolfenschiessen*, Fribourg, le 2 Mai 1919; *Ligue Fribourgeoise contre la Tuberculose an Armenverwaltung Wolfenschiessen*, Fribourg, le 7 Juin 1919.
- 68 *Armengesetz für den Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 28. April 1912*, § 24.
- 69 StaNW, ArA Wo: D2/413, *Kantonale Armen- und Vormundschaftskommission an die Armenverwaltung in Wolfenschiessen*, Stans, 23. Juli 1919.
- 70 StaNW, ArA Wo: D2/413, A. W. an *Armenverwaltung Wolfenschiessen*, Stans, 13. November 1917; ArA Wo: A 1/9, *Armenverwaltung Wolfenschiessen*, Protokoll, Sitzung, 27. November 1918.
- 71 Martin Blankenburg, *Internationale Wohlfahrt. Ursprünge und Entwicklungen des ICSW*, Berlin 1988, 38–46. Vgl. dazu auch *Congrès international d'assistance, tenu du 28 juillet au 4 août 1889*, Paris 1889; *Recueil des travaux du Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée, tenu du 30 juillet au 5 août 1900*, 6 Bde., Paris 1900; *IV. Congresso internazionale d'assistenza pubblica e privata*, Milano 23–27 Maggio 1906, atti del congresso, 6 Bde., Mailand 1907–1909; *Recueil des travaux du V. Congrès international d'assistance publique et privée Copenhague 9–13 août 1911*, Premier Volume, Copenhague 1911; *Recueil des travaux du V. Congrès international d'assistance publique et privée Copenhague 9–13 août 1911*, Deuxième Volume, Copenhague 1911; P. Chabanel, *Le Congrès international d'assistance de Paris en 1889*, Paris 1891.
- 72 Didier Renard, *Assistance et bienfaisance: le milieu des congrès d'assistance, 1889–1911*, in: Topalov, *Laboratoires*, 187–217, 192–201.
- 73 René Bazin, *La visite des indigents. Formes diverses. Troisième section*, in: *Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée*, Paris 1900, 1–20, 17.
- 74 Ebd., 18.
- 75 Matter, *Armut*, 95–105.
- 76 Carl Alfred Schmid (1868–1948) hatte in Nationalökonomie promoviert und arbeitete seit 1896 in der neu gegründeten *Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege* in Zürich. Neben Fürsorgefragen setzte sich Schmid im Weiteren intensiv mit der „Fremdenfrage“ auseinander und bemühte sich sowohl Lösungen im Bereich der Armenfürsorge wie im Feld der Ausländerpolitik auszuarbeiten. Vgl. Patrick Kury, *Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945*, Veröffentlichung des Archivs für Zeitgeschichte ETH Zürich, Bd. 4, Zürich 2003, 60–63.
- 77 *Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege* war zunächst ein privater Verein und sollte sich neben der bürgerlichen Armenpflege um die niedergelassenen fürsorgebedürftigen Menschen kümmern. 1896 wurden ihr auch „armengenössige“ Bürger/innen der Stadt Zürich übertragen. Damit erhielt sie halbamtlichen Charakter, wurde aber auch von der Stadt subventioniert. Vgl. Dommer, *Arbeitslosenfürsorge*, 704–705.
- 78 Carl Alfred Schmid, *Die Beziehung zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege*, Protokoll der I. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz in Olten, 28. April 1908, in: *Der Armenpfle-*

- ger 5 (1908), 98–103; A. Bosshardt/Albert Wild, Memorial der ständigen Kommission der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz an die kantonalen Armendepartemente über die Verbesserung der interkantonalen auswärtigen Armenpflege, in: *Der Armenpfleger* 6 (1909), 64–69; Eugen Wullschlegler, Auswärtige Armenpflege, Protokoll der III. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Basel, 7. Oktober 1907, in: *Der Armenpfleger* 4 (1907), 20–31.
- 79 Schmid, *Beziehung*, 100.
- 80 Ebd.
- 81 Vgl. C. R. Henderson, Par quels systèmes et dans quelles limites les formes de l'assurance et de la prévoyance peuvent et doivent remplacer et compléter les fonctions de la bienfaisance et de l'assistance publique avec le concours des institutions qui remplissent actuellement ces fonctions? in: *IV Congresso internazionale d'assistenza pubblica e privata*, Milano 23–27 Maggio 1906, Milano 1909, 45–48; Rudolf Riemer, Soziale Versicherung und Armenpflege, in: *IV. Congresso internazionale d'assistenza pubblica e privata*, Milano 23–27 Maggio 1906, Milano 1909, 67–76.
- 82 Christian Topalov, Les „réformateurs“ et leurs réseaux: enjeux d'un objet de recherche, in: Topalov, *Laboratoires*, 11–58, 11–21; Vgl. dazu auch, Alice O'Connor, *Poverty Knowledge. Social Science, Social Policy, and the Poor in the Twentieth-Century U.S. History*, Princeton 2001, 24–44.
- 83 Lutz Raphael, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), 165–193, 168.
- 84 Vgl. auch Martin Lengwiler, Expertise als Vertrauenstechnologie. Wissenschaft, Politik und die Konstruktion der Sozialversicherung (1880–1914), in: *Gilomen/Guex/Studer, Barmherzigkeit*, 259–270, 267.
- 85 So wurde am IV. Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée 1906 in Mailand eine ganze Sektion der Frage nach der „methodischen Ausbildung von Helfern in der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit“ gewidmet. Vgl. Albert Wild, *IV. Internationaler Kongress für öffentliche und private Armenpflege vom 23.–27. Mai 1906 in Mailand*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 47 (1907), 253–266 wie auch den Publikationsband zur Tagung, *Insegnamento metodico degli aiutanti volontari addetti all'assistenza pubblica. IV. Congresso internazionale d'assistenza pubblica e privata*, Milano 23–27 Maggio 1906, Bd. II, Milano 1909.
- 86 Topalov, „réformateurs“, 11–21; Sigmund Waitz, Unterricht und Erziehung zur Armenpflege, in: *IV. Congresso internazionale d'assistenza pubblica e privata*, Milano 23–27 Maggio 1906, Bd. II, Milano 1909, 143–176; *Rapport Général. Education professionnelle des auxiliaires bénévoles de l'assistance publique*, in: *IV. Congresso internazionale d'assistenza pubblica e privata*, Milano 23–27 Maggio 1906, Bd. II, Milano 1909, 207–226.
- 87 Bosshardt/Wild, *Memorial*, 64–69.
- 88 Carl Alfred Schmid/Albert Wild, *Vademecum für Armenpfleger*, Zürich 1902; Walter Frey, *Praxis der Armenfürsorge*, in: Einführung in die Praxis der sozialen Arbeit. 2. Fortbildungskurs für soziale Arbeit veranstaltet von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 20.–24. September 1937 in der Universität Zürich, Zürich 1938, 22–47.
- 89 Vgl. *Charity Organisation Society, Charities Register and Digest*, London 1890; *Charity Organization Society, New York Charities Directory* 1900.
- 90 Vgl. Ernest Anderegg/Hans Anderegg, *Assistance et bienfaisance*, 5 Bde., Bern 1910–1912; Frank Lombard, *L'Annuaire philanthropique genevois*, 3e éd. revue et augm., Genf 1893; 4e éd. augm., Genf 1899; 5e éd. augm., Genf 1903; Wilhelm Niedermann, *Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung*, Zürich 1896.
- 91 In diesen historischen Kontext lässt sich auch die Professionalisierung der Sozialen Arbeit situieren. Vgl. Christoph Sachße, *Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871 bis 1929*, Kasseler Studien zur Sozialpolitik und Sozialpädagogik, Bd. 1, Weinheim u. a. 2003.
- 92 *StaNW, ArA Wo: D2/413, Ligue Fribourgeoise contre la Tuberculose an Armenverwaltung Wolfenschiessen, Fribourg, le 7 Juin 1919.*
- 93 Vgl. dazu, *StaNW, ArA Wo: D2/413.*
- 94 Vgl. dazu auch, Andreas Gestrich/Steven King/Lutz Raphael, *The Experience of Being Poor in Nineteenth- and Early-Twentieth-Century Europe*, in: Gestrich/King/Raphael, Hg., *Being Poor in Modern Europe. Historical Perspectives 1800–1940*, Oxford 2006, 17–40, 20.